

Hinweis an die Teilnehmer/innen am Karnevalsumzug in Waldbröl, am Sonntag den 04.02.2024

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen, den Auflagen und Bedingungen der Genehmigungsbehörden und im Interesse einer gefahrlosen Veranstaltung wird auf folgendes hingewiesen:

Es dürfen grundsätzlich nur Motivwagen am Umzug teilnehmen, die die erforderliche Tüv-Abnahme und eine Betriebserlaubnis haben. Bagagewagen ohne Personenbeförderung benötigen dieses nicht.

Die Zugmaschinen müssen für den Straßenverkehr zugelassen, Tüv abgenommen und versichert sein. Bei Zugmaschinen mit grünem Kennzeichen ist eine schriftliche Haftungszusage der Versicherung erforderlich, da diese auf Brauchtumsveranstaltungen zweckentfremdet eingesetzt werden (die so genannte Helau-Bescheinigung).

Sofern bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Halter von Zugfahrzeug und zulassungsfreien Anhängern nicht identisch sind, ist eine Versicherung des Anhängers gegen das Risiko der gesamtschuldnerischen Haftung erforderlich.

Bei nicht veränderten Kraftfahrzeugen mit schwarzem Kennzeichen müssen diese für den Straßenverkehr zugelassen, Tüv abgenommen und versichert sein.

Die im Umzug eingesetzten Fahrzeuge sind durch Ordner, so genannte Wagenengel zu begleiten. Für jedes Fahrzeug ist an jeder Seite mindestens ein Ordner notwendig. Da ein Anhänger ein Fahrzeug ist, ist auch hier mindestens ein Ordner an jeder Seite erforderlich. Aufgrund der Länge, Breite und Aufbauten können weitere Ordner erforderlich werden. Die Entscheidung weitere Ordner einzusetzen, wird vor Zugbeginn entschieden.

Den Ordner stehen keine polizeilichen Befugnisse zu und unterliegen den Weisungen der Polizei. Sie sind durch Warnwesten oder Armbinden kenntlich zu machen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass für alle eingesetzten Fahrer und für die eingesetzten Ordner gilt absolutes Alkoholverbot vor und während des Karnevalsumzuges.

Der Fahrer der Zugmaschine muss bei Beförderung von Personen auf Anhängern im Besitz einer in der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989, zuletzt geändert am 23.08.2002, festgelegten Fahrerlaubnis sein.

Die Ordner müssen ausreichend qualifiziert und zuverlässigen sein und min das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die im Gutachten angegebene maximale Personenzahl muss unbedingt eingehalten werden. Bei Fahrzeugen ohne Gutachten ist für die überschlägige Berechnung der Ladung sicherheitshalber von einem Durchschnittsgewicht von 80 kg pro Person auszugehen.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass eine Personenbeförderung auf den eingesetzten Fahrzeugen ist während der An- und Abfahrt grundsätzlich nicht erlaubt.

Zwecks Kontrolle durch das Straßenverkehrsamt und die Polizei müssen die Fahrzeuge mindestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn im Zug aufgestellt sein, d.h. die Fahrzeuge sollten **13.00Uhr** vor Ort sein, **Aufstellung ist in Waldbröl die Bahnhofsstraße vor dem alten Bahnhof, Zugbeginn 14.11Uhr. Die geänderte Zugstrecke auf Grund der Baumaßnahmen in Waldbröl wird dann in der Nutscheidhalle enden, wo auch die Zugparty im Anschluß stattfindet.** Auf Anweisung des Straßenverkehrsamtes müssen die erforderlichen Originalunterlagen, wie Zulassungspapiere oder TÜV-Gutachten mit erteilten Betriebserlaubnissen, Versicherungsbestätigungen (Helaubescheinigung) mitgeführt werden. Sofern die erforderlichen Unterlagen nicht mitgeführt bzw. nicht den Anforderungen entsprechen, so muss das entsprechende Fahrzeug ausgeschlossen werden.

Alle Teilnehmer haben sich verkehrsgerecht zu verhalten.

Über die dann geltenden Corona-Maßnahmen bei Zug und Zugparty wird in dem nächsten Schreiben Anfang Januar informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Nosbach und Manuel Salz
Zugleitung der WKG Waldbröl